

**Chancen und Grenzen von Kirchenordnungen für die Ausgestaltung kirchlichen Lebens.**

**Vortrag vor der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 27. August 2004 in Greifswald.**

Anrede,

im zweiten theologischen Examen fragt der Prüfer im Fach Kirchenrecht den Kandidaten: Wer leitet die Kirche? Ohne zu zögern kommt die Antwort: „Jesus Christus“. Ebenso schnell quittiert dies der Prüfer mit der Bemerkung: „Ach was, das wollen wir doch hier nicht wissen!“ Wahrscheinlich hatte er als Antwort erwartet: Die Landessynode, der Landesbischof, das Konsistorium oder die Kirchenleitung. Welche davon tatsächlich die richtige gewesen wäre hängt ganz davon ab, in welche Landeskirche wir unsere Anekdote verlegen wollen. Die Verhältnisse in dieser Hinsicht sind im deutschen Protestantismus von einer kaum zu durchschauenden und verwirrenden Vielfalt. Bei dem Versuch, die verschiedenen Formen der Kirchenleitung wenigstens in ihren Grundtypen zu systematisieren, muss man sich zunächst folgendes klar machen: In einer menschlichen Gemeinschaft kann die Leitungsvollmacht bei einer einzelnen Person mit persönlichem Charisma liegen, sie kann durch mehrere Personen wahrgenommen werden, die in einem Kollegium zusammenarbeiten, oder gewählte Vertreter können die Verantwortung für die Gemeinschaft wahrnehmen, so wie es im staatlichen Bereich bei der repräsentativen parlamentarischen Demokratie der Fall ist. Wir belegen diese Grundtypen im kirchlichen Bereich mit den Begriffen „episcopal“ – die Leitung liegt in der Hand des Bischofs – „kollegial-konsistorial“ – die Leitung liegt in der Hand einer kollegial geführten Verwaltungsbehörde – und „presbyterial-synodal“ – die Kirche wird durch die aus den örtlichen Presbyterien bzw. Gemeindegemeinderäten hervorgegangene Synode geleitet.<sup>1</sup> Dabei sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass Parallelsetzungen zu bestimmten Staatsformen, wie „Diktatur“, „Oligarchie“ oder „Parlamentarismus“ gänzlich fehl am Platze sind. Die Kirche muss ihre Ordnung vielmehr aus ihrem eigenen theologischen Selbstverständnis heraus entwickeln. Die entscheidende Aufgabe des kirchlichen Verfassungsrechts besteht darin auf dieser Basis die drei genannten Elemente so zueinander ins Verhältnis zu setzen, dass sie mit ihrem spezifischen Profil und ihrer speziellen Leistungsfähigkeit möglichst gut zur Geltung kommen. Dabei können sich unterschiedliche Gewichtungen und Vermischungen ergeben. Wo die Schwerpunkte jeweils gesetzt werden, ist eine Frage, die mit vielen Faktoren zusammenhängt. Die konkreten Umstände der jeweiligen Kirche, wie z.B. ihre Größe und ihre traditionelle religiöse und theologische Prägung spielen dabei ebenso eine Rolle, wie die Nachwirkungen staatskirchenrechtlicher Entwicklungen der Vergangenheit. So ist z.B. die Bildung der badischen Konsensusunion von 1821 zumindest auch aus staatspolitischen Erwägungen des jungen Großherzogtums motiviert gewesen, das seine Existenz den napoleonischen Kriegen verdankte. Heute noch spürbare Differenzierungen haben sich in der Vergangenheit vor allem auch entlang der lutherischen und reformierten Traditionslinie ergeben. Als Ausdruck der reformierten Tradition wird gemeinhin der Typus der presbyterial-synodal geprägten Kirchenverfassung angesehen, im Unterschied zur konsistorial-episkopalen Leitungsstruktur, die eher mit den lutherischen Kirchen in Verbindung gebracht wird. Auch das hat nicht nur theologische Gründe, wie sie etwa im unterschiedlichen Verständnis des kirchlichen Amtes begründet liegen, sondern hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass die reformierten Kirchen ihre Kirchenverfassung unter anderen staatskirchenrechtlichen Bedingungen entwickeln mussten als die eng mit dem landesherrlichen Kirchenregiment verbundenen lutherischen Kirchen.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in der die Landessynode direkt gewählt wird, werden die Landessynoden im sog. „Siebwahlverfahren“ gebildet, d.h. die Synodalen werden von den Kreissynoden gewählt, die ihrerseits von den Gemeindegemeinderäten besetzt werden. Für Pommern vergl: Art. 91 Abs. 2 Nr. 1 und Art. Art. 128 Abs. 1 Nr. 2 KO.

Während im lutherischen Deutschland die Ausformung der Kirchenverfassung im Zuge der Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments von der Territorialobrigkeit in die Hand genommen wurde, mussten die Reformierten unter einer andersgläubigen Obrigkeit ohne deren Hilfe und oft sogar als Kirche unter dem Kreuz ihr Kirchenwesen aus der Gemeinde heraus selbst gestalten. Hinzu kamen unterschiedliche theologische Betrachtungsweisen im Hinblick auf die Ausgestaltung des kirchlichen Amtes und seinem Verhältnis zur Gemeinde.<sup>2</sup> Die lutherische Lehre betont die im Jus divinum begründete Vollmacht des geistlichen Amtes im Gegenüber zur Gemeinde. Die reformierte Theologie hebt nachdrücklich den Dienstcharakter des kirchlichen Amtes hervor.

Im reformierten Bereich entwickelten sich vor allem in Frankreich, Schottland, den Niederlanden, am Niederrhein und in Ostfriesland (Emder Synode v. 1571)<sup>3</sup> auf der Grundlage der calvinistischen Genfer Gemeindeordnung von 1541/61<sup>4</sup> eine synodale Struktur, bei der mit den Ältesten und den Diakonen zwei Laienämter beteiligt waren. Auf diese Weise wurde dem Laienelement wieder ein grundsätzlicher Zugang zur Leitung der Kirche eröffnet. Kennzeichen dieser Ordnung war der drei- bzw. vierstufige Aufbau vom Presbyterium über die Klasse bis zu den Provinzial- und Generalsynoden.<sup>5</sup>

Mit der Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem Stand der Kleriker und dem Stand der Laien durch die Reformation wurde der gedankliche Weg zu einer synodalen Leitungsstruktur unter Beteiligung der Laien geebnet. Ausgangspunkt dafür war der theologische Gedanke des Priestertums aller Gläubigen, durch den das Gewicht von der einseitigen Betonung des Lehramtes der kirchlichen Amtsträger hin zur Versammlung der Gemeinde verschoben wurde. Gleichwohl ergaben sich aus diesem theologischen Ansatz zunächst keine praktischen Konsequenzen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein bestand in Deutschland ein staatskirchenrechtliches System, das eine konkrete Beteiligung der Kirchenglieder an der Leitung der Kirche so gut wie nicht erlaubte. Erst die Entwicklung im 19. Jahrhundert hat dazu geführt, dass sich in Deutschland die synodale Struktur auf breiterer Front zumindest in der Form des Kompromisses einer konsistorial-synodalen Kirchenordnung Raum verschaffen konnte. Ein wesentlicher Schritt auf diesem Wege war die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835, die durch die Verbindung presbyterial-synodaler Leitungselemente aus reformierter Tradition mit den Strukturen der lutherischen Konsistorialverfassung eine Lösung zur kirchenrechtlich geordneten Beteiligung der Kirchenglieder an den Leitungsaufgaben anbot. Durch dieses Vorbild war schon sehr früh eine Entwicklung vorgezeichnet, die auf ein gemischtes System und Gleichgewicht zwischen konsistorialen und synodalen Elementen hinauslief.<sup>6</sup> Wie im staatlichen Bereich der Landesherr durch den Landtag sein parlamentarisches Gegengewicht fand, so begrenzte die synodal-konsistoriale Kirchenverfassung das landesherrliche Kirchenregiment durch den Gegenfaktor der Synode.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu: *Paul Jacobs*, *Theologie reformierter Bekenntnisschriften in Grundzügen*, Neukirchen 1959, S. 118 ff.; *Erik Wolf*, *Ordnung der Kirche*, Frankfurt a. M. 1961, S. 82 ff.; *Albert Stein*, *Evangelisches Kirchenrecht*, 3. Aufl. Neuwied 1993, S. 96 ff.; *Christoph Link*, *Typen evangelischer Kirchenverfassungen*, in: *Andrea Boluminski* (Hrsg.), *Kirche, Recht und Wissenschaft (FS Albert Stein)*, Neuwied 1995, S. 87 (97 ff.).

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Synode sind abgedruckt bei *Aemilius Ludwig Richter* (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts*, 2. Bd., Weimar 1846, S. 339 ff.

<sup>4</sup> Die Ordnung ist in französischer Sprache abgedruckt bei *Richter*, ebd., S. 342 ff.

<sup>5</sup> Vgl.: *Klaus Schlaich*, *Synode (in der ev. Kirche)*, in: *Evangelisches Staatslexikon (EvStL)* 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 3571 ff.

<sup>6</sup> Vergl.: *Joachim Mehlhausen*, *Kirche zwischen Staat und Gesellschaft, Zur Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland (19. Jahrhundert)*, in: *G. Rau, H.-R. Reuter, K. Schlaich*, *Das Recht der Kirche*, Bd. II, Gütersloh 1995, S. 240. Das episcopale Element fehlt um diese Zeit deshalb, weil es noch in der Hand des jeweiligen Landesherrn lag. Es tritt erst durch den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments in den Kirchenverfassungen nach dem Ende des Ersten Weltkrieges hinzu.

Mit unterschiedlichen Ansätzen standen sich die Vertreter der Institutions- und der Übertragungstheorie gegenüber.<sup>7</sup> Während die „Institutionstheorie“ das Amt als eine Institution der Kirche ansieht, die den Amtsträgern kraft göttlichen Rechts die primäre Befugnis auch zur äußeren Leitung der Kirche zuweist, ist nach Ansicht der „Übertragungstheorie“ die Amtsvollmacht im Priestertum aller Gläubigen allen Christen geschenkt. Die Befugnis zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes wird von der Gemeinde an die Amtsträger übertragen. Das Predigtamt (Ministerium verbi divini) und das Priestertum aller Gläubigen sind zwar zu unterscheiden, sie entspringen aber der gleichen Wurzel. Daraus ergeben sich Konsequenzen vor allem auch für die Rolle und Funktion einer Synode.<sup>8</sup> Aus der Perspektive der Institutionstheorie kommt den Synoden keine kirchenleitende Funktion zu, während die Vertreter der Übertragungstheorie keine Schwierigkeiten hatten, dies anzuerkennen. Im reformierten Verständnis ist die Synode ohnehin das oberste Leitungsorgan der Kirche, aus der heraus sich alle anderen kirchenleitenden Funktionen freisetzen. Andere eigenständige kirchenleitende Ämter neben der Synode – wie etwa ein Bischofsamt – ist in der reformierten Kirchenverfassung nicht vorgesehen. Die presbyterial-synodale Kirchenleitung kennt als personale Leitungsamt stattdessen das Amt des Vorsitzenden der Synode, der als „Präses“ zugleich der aus der Synode gebildeten Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt vorsteht.<sup>9</sup>

Kennzeichnend für die kirchliche Verfassungsentwicklung seit der Reformation ist ihre weitgehende Abhängigkeit von den staatspolitischen Entwicklungen und den jeweiligen politischen Strömungen der Zeit, die theologisch erst aufgebrochen wird durch die Barmer Theologische Erklärung<sup>10</sup> von 1934. In ihrer dritten These wird die falsche Lehre verworfen, „als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“ Damit ist der Punkt gesetzt, der die genaue Gegenposition zu der berühmten These *Rudolf Sohms* in seinem 1892 erschienen kirchenrechtlichen Lehrbuch bezeichnet, nach der das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch steht.<sup>11</sup> Auf dem Hintergrund des Rechtsverständnisses seiner Zeit, lieferte *Sohm* die Ordnung der verfassten Kirche ganz der staatlichen Rechtsetzungsgewalt aus. Das Kirchenrecht blieb grundsätzlich der Einflussnahme durch den Staat unterworfen, und der Umfang der kirchlichen Selbstverwaltung war eine Frage der Reichweite des der Kirche vom Staat überlassenen Rechtskreises.

Dem gegenüber hält die Barmer Theologische Erklärung in ihrer dritten These die Erkenntnis fest, dass die christliche Kirche nicht nur mit ihrer Botschaft, sondern auch mit ihrer Ordnung „*mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen hat, dass sie*

---

<sup>7</sup> Siehe dazu: *Christoph Link*, Typen evangelischer Kirchenverfassungen, in: *Andrea Boluminski* (Hrsg.), *Kirche, Recht und Wissenschaft* (Festschrift *Albert Stein*), Neuwied 1995, S. 87 (97 ff.).

<sup>8</sup> Vgl. zu dieser Problematik aus lutherischer Sicht: *Wilhelm Maurer*, Typen und Formen aus der Geschichte der Synode und *Ernst Kinder*, Die Synode als kirchenleitendes Organ, beide in: *Friedrich Hübner* (Hrsg.), *Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses*, Heft 9, Berlin 1955, S. 78 ff. / 100 ff.

<sup>9</sup> Vgl. dazu: *Nikolaus Becker*, Die rechtliche Neuordnung des Präsesamtes der Ev. Kirche im Rheinland nach dem 2. Weltkrieg, *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* (ZevKR) 44 (1999), S. 258 ff.

<sup>10</sup> Aus der umfangreichen Literatur zur Barmer Theologischen Erklärung vgl. u.a.: *Alfred Burgmüller/ Rudolf Weth*, Die Barmer Theologische Erklärung, Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 1983; *Hermann Erbacher* (Hrsg.); Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, Preisarbeiten anlässlich des Barmenjubiläums 1984, (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, XXXIX), Karlsruhe 1989; *Jörg Winter*, Die Barmer Theologische Erklärung, Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945 (Freiburger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 47), Heidelberg 1986; *Ernst Wolf*, Barmen, Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 3. Aufl., München 1984.

<sup>11</sup> *Rudolph Sohm*, *Kirchenrecht*, Erster Band, Leipzig 1892, S. 1

*allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte*“. Seither sprechen wir vom „bekenndenden Kirchenrecht“. Die Barmer Synode hat das in ihrer weniger bekannten Erklärung zur Rechtslage in die Worte gefasst: „*In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.*“ Mit anderen Worten: Auch Strukturen können predigen. Die Kirche gibt auch mit der Art und Weise, wie sie sich selbst rechtlich organisiert und ihr Verhältnis zum Staat bestimmt, Zeugnis von ihrer inneren geistlichen Verfassung. Der innerkirchliche Streit um die Militärseelsorge und die Kirchensteuer nach der politischen Wende von 1989 hat hier seinen tieferliegenden Kern. In der historischen Situation des „Dritten Reiches“ hat sich das konkret festgemacht an der Verwerfung des nationalsozialistischen Führerprinzips durch die Bekennende Kirche, die in der vierten These ihrer Barmer Erklärung festhält, dass „*die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen*“ begründet. Sie haben vielmehr Teil an der Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. „*Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis*“ so hat es die Barmer Synode 1934 in der Erklärung zur Rechtslage in einem Satz zusammengefasst. Über den zeithistorischen Kontext hinaus kommt darin ein Prinzip evangelischer Kirchenverfassung zum Ausdruck, dass bis heute von seiner Gültigkeit nichts verloren hat. Damit wird nicht geleugnet, dass es auch in der Kirche verschiedenen Aufgaben und Funktionen gibt, die in unterschiedlichen Ämtern wahrgenommen werden, – die Existenz solcher Ämter wird in Barmen IV vorausgesetzt – keines dieser Ämter darf sich aber abseits des allen Christen aufgetragen und befohlenen Dienstes über die anderen erheben und für sich besondere Herrschaftsbefugnisse in Anspruch nehmen.

Das gilt auch im Verhältnis der Einzelgemeinden zur Landeskirche. Auch hier darf es keine Verhältnisse der Über- und Unterordnung geben, die aus der Sache heraus nicht zu begründen sind. Es ist zwar richtig, dass sich die Kirche nach reformatorischem Verständnis aus den Gemeinden heraus von unten nach oben aufbaut, aber auch die örtliche Gemeinde „*ist auf das helfende Miteinander aller Gemeinden ebenso angewiesen, wie eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ohne das gemeindliche Geschehen ihres Sinnes beraubt wäre.*“<sup>12</sup> Das Gemeindeprinzip kann deshalb nicht bedeuten, dass in jeder übergreifenden Kirchenorganisation nur ein helfendes Verwaltungsgebäude gesehen wird, dem keine ecclesiologische Qualität zukommt. Insbesondere anzulehnen wäre eine Leitungsordnung, die die geistliche Leitung der Kirche ganz dem örtlichen Pfarramt zuweist und die presbyterial-synodale Leitung auf die Wahrnehmung der notwendigen rechtlichen Funktionen in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschränkt.<sup>13</sup> Umgekehrt gilt aber, dass „*kirchlichen Aktivitäten, die im jeweils kleineren Bereich in größerer gottesdienstlicher Nähe recht wahrgenommen werden können, nicht auf eine höhere Verfassungsebene verlagert werden sollen.*“<sup>14</sup> Man kann insoweit in gewisser Weise von einem kirchlichen Subsidiaritätsprinzip sprechen.

Die in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 formulierten Positionen schließen insbesondere eine schematische und theologisch ungeprüfte Geltung der Prinzipien des staatlichen Verfassungsaufbaues und der staatlichen Verwaltungsorganisation aus, wie es zuvor weitgehend der Fall war. Im kirchlichen Verfassungsrecht gilt z.B. nicht das Prinzip der Gewaltenteilung nach staatlichem Muster. Eine Synode ist kein Parlament und eine Kirchenleitung keine Kirchenregierung, die von wechselnden politischen Mehrheiten in der Synode abhängig ist. Derartige Gleichsetzungen gehören zu den Fehlentwicklungen der Vergangenheit, die heute zum Glück

---

<sup>12</sup> Herbert Frost, Kirchenverfassung, Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 1720 f.

<sup>13</sup> Vergl.: Günther Wendt, Was heißt Kirche leiten?, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, April 1980, S. 14.

<sup>14</sup> Wendt, ebd.

überwunden sind. Nicht übersehen werden darf aber, dass dem kirchlichen Verfassungsrecht gleichermaßen wie dem staatlichen die Aufgabe gestellt ist, Zuständigkeiten zu beschreiben, Machtmissbrauch zu verhindern und Partizipation zu ermöglichen. Daraus ergeben sich in weiten Bereichen strukturelle und substantielle Gemeinsamkeiten zwischen der kirchlichen Rechtsordnung und der Rechtsordnung des demokratischen Verfassungskstaates, so dass *Christoph Link* zustimmen ist, wenn er feststellt, dass das Kirchenrecht nicht schon dadurch zu einer bekenntnismäßigen Ordnung wird, dass es alle auf weltlichen Boden gewachsenen Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen ausgrenzt oder ignoriert.<sup>15</sup>

## II.

Betrachtet man auf diesem allgemeinen Hintergrund die pommersche Kirchenordnung mit einem vergleichenden Blick auf die Struktur der benachbarten mecklenburgischen Kirche, um den ich im Hinblick auf die Überlegungen zur Entwicklung einer gemeinsamen Verfassungskstruktur besonders gebeten worden bin, so entsteht für den außenstehenden Betrachter zunächst folgendes Bild: Die Pommersche Evangelische Kirche ist nach Art. 108 ihrer Kirchenordnung eine Kirche lutherischen Bekenntnisses und gehört damit zur gleichen Konfessionsfamilie wie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs. Dennoch ergeben sich signifikante Unterschiede in der Grundstruktur beider Kirchen. Das Leitungsgesetz der mecklenburgischen Kirche hält in seinem § 1 Abs. 2 als Grundsatz fest, dass die geistliche und rechtliche Leitung der Landeskirche einheitlich ausgeübt wird. In ihr wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Oberkirchenrat und die Kirchenleitung. Diese Formulierung erinnert stark an die im Zuge der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach dem zweiten Weltkrieg in Aufnahme der rechtstheologischen Anliegen der Bekennenden Kirche zunächst in Baden entwickelte Formel: „*Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.*“<sup>16</sup> Auf dieser Linie bringt auch das mecklenburgische Leitungsgesetz zum Ausdruck, dass die kirchenleitenden Gremien auf gleicher Ebene einander funktional zugeordnet sind und die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung leiten.<sup>17</sup> Damit sollen entsprechend der vierten Barmer These hierarchische Verhältnisse ausgeschlossen werden. Kirchenleitung „geschieht“, so heißt es in der badischen Grundordnung, d.h. sie ist ein Prozess, an dem mehrere Organe gleichberechtigt beteiligt sind. Die funktionale Aufteilung erfolgt dabei bewusst nicht mehr entlang der überkommenen Trennungslinie zwischen „geistlichen“ und „rechtlichen“, zwischen „inneren“ und „äußeren“ Angelegenheiten der Kirche. Alle Leitungsorgane haben vielmehr Anteil auch an den geistlichen Leitungsaufgaben. Das gilt gleichermaßen für die Landessynode, die in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhundert als Fremdkörper und notwendiges Übel empfunden worden ist und als „*das wohl umstrittenste Stück des kirchlichen Verfassungsaufbaues*“<sup>18</sup> galt, als auch für die Kirchenverwaltung, die nicht nur als ein nachgeordnetes Organ zum verwaltungsmäßigen Vollzug kirchenleitender Beschlüsse verstanden wird. Die badische und die mecklenburgische Kirchen gehören zu den Kirchen, die dem sog. „Trennungsprinzip“, folgen, d.h. die kirchenleitenden Organe sind funktional getrennt, keines von ihnen kann aber eine Vorrangstellung gegenüber den anderen für sich beanspruchen und keines ist für sich genommen „Die Kirchenleitung“. Das

---

<sup>15</sup> *Christoph Link*, Typen evangelischer Kirchenverfassungen, in: *Andrea Boluminski* (Hrsg.), *Kirche, Recht und Wissenschaft* (FS *Albert Stein*), Neuwied 1995, S. 87 (96.).

<sup>16</sup> Heute § 109 Abs. 2 GO. *Axel von Campenhausen* hat dazu festgestellt, dass sich die badische Formel, wie sie auch in anderen Kirchenverfassungen Eingang gefunden hat, einer „besonderen Realitätsnähe“ erfreut, vergl.: *Ders.*, *Kirchenleitung*, ZevKR 29 (1984), S. 11 (27)

<sup>17</sup> Vergl. dazu die eingehende Analyse lutherischer Kirchenverfassungen durch *Andreas Kienitz*, Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander nach lutherischem Verständnis, KuR 1998, S. 9 ff. (= 130, S. 31 ff.).

<sup>18</sup> *Siegfried Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, ZevKR 11 (1964/65), S. 9 (39).

Schlüsselwort ist in diesem Zusammenhang der Begriff des „Zusammenwirkens“. Die Kirchenleitung in Mecklenburg dient der einheitlichen Leitung der Landeskirche durch das Zusammenwirken von Landessynode, Landesbischof und Oberkirchenrat. Die mecklenburgische Kirche betont also einerseits die funktionale Trennung der verschiedenen Leitungsorgane, schafft aber mit der Kirchenleitung ein institutionelles Organ, in dem diese Funktionen im Interesse einer einheitlichen Leitung wieder zusammengebunden werden. Eine ganz ähnliche Konstruktion besteht in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Landeskirchenrat. Dem Trennungsprinzip entsprechend verbietet die mecklenburgische Kirche in § 3 Abs. 2 des Leitungsgesetzes ausdrücklich, dass die Mitglieder des Kollegiums und die Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates Mitglieder der Landessynode sein dürfen. Wie in Baden nehmen der Landesbischof und die übrigen Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates an den Sitzungen der Landessynode nur beratend teil, haben aber das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

Im Unterschied dazu bündeln die Kirchen, die sich in der reformierten Tradition der presbyterial-synodalen Form der Kirchenleitung besonders verpflichtet wissen, die Leitungsverantwortung in der Hand der Synode, aus der alle anderen kirchenleitenden Funktionen freisetzt werden. In diesem Fall sprechen wir vom „Einheitsprinzip“, weil es von Rechts wegen keine Leitung neben derjenigen durch die Landessynode gibt. Nach diesem Prinzip sind z.B. die großen Landeskirchen von Westfalen und im Rheinland organisiert.<sup>19</sup>

In der pommerschen Kirchenverfassung fällt zunächst auf, dass sich anders als in Mecklenburg und Baden keine Aussage findet, die im Sinne einer Generalklausel das Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander beschreibt. Eine Analyse der Kirchenordnung zeigt, dass sich die Verfassung der pommerschen Kirche keinem der beiden beschriebenen Prinzipien eindeutig zuordnen lässt. Nach § 128 Abs. 2 Nr. 3 der Kirchenordnung sind der Bischof, der Leiter des Konsistoriums, sowie der weitere Dezernent Mitglieder der Synode. Die Kirchenleitung besteht damit ausschließlich aus Mitgliedern der Landessynode, sie ist also faktisch ein ständiger Synodalausschuss und, wie Art. 132 Abs. 4 der Kirchenordnung ausdrücklich sagt, an die Beschlüsse der Landessynode gebunden und ihr gegenüber berichtspflichtig. Diese Konstruktion spricht dafür, dass der Kirchenleitung keine Funktion zukommt, die sie unabhängig von der Landessynode wahrnehmen könnte. Unter konfessionellen Gesichtspunkten steht die pommersche Kirche hier also eher in der reformierten Traditionslinie des „Einheitsprinzips“. Sie hält das aber nicht konsequent durch, weil sie darauf verzichtet, die Funktionen des Vorsitzes in der Synode, des leitenden Geistlichen und der Verwaltungsspitze im Amt des „Präses“ zu bündeln. Insoweit folgt also die pommersche Kirchenordnung dann doch dem „Trennungsprinzip“, allerdings mit einer unmittelbaren synodalen Verankerung aller kirchenleitenden Ämter. Im Ergebnis zeigt sich, dass zwischen den Kirchenleitungen in Mecklenburg und in Pommern signifikante Unterschiede hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Stellung bestehen. Die unterschiedliche Konstruktion kommt sich vor allem auch darin zum Ausdruck, dass dem Konsistorium in Pommern keine dem Evangelischen Oberkirchenrat in Mecklenburg und in Baden vergleichbare Stellung zukommt. Das Konsistorium führt nach Art. 139 Abs. 1 der Kirchenordnung die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Es berät und unterstützt die Kirchenleitung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus. Es handelt „*im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der von der Landessynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen unter eigener Verantwortung.*“ Die Kirchenleitung kann sich über die Tätigkeit des Konsistoriums jederzeit unterrichten und auf seine Maßnahmen Einfluss nehmen. Struktur und Arbeitsweise des Konsistoriums unterliegt außerdem der Mitverantwortung der Synode. Daraus ergibt sich als Befund, dass das Konsistorium in Pommern nicht als ein neben dem Bischof und der Synode gleichberechtigtes Leitungsorgan konzipiert ist, sondern offensichtlich die Stellung einer den übrigen Organen nachgeordneten Verwaltungsbehörde

---

<sup>19</sup> Vergl. dazu: *Arno Schilberg*, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003

haben soll – oder wie man sicher überspitzt aber bildhaft sagen könnte, nicht mehr ist als eine Art „Schreibstube“. Da dem Konsistorium nach Art. 139 Abs. 2 der Kirchenordnung insbesondere die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger obliegt, dürfte ihm allerdings in faktischer Hinsicht ein erhebliches Gewicht zukommen, das sich durch die geplante Übernahme der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise noch erhöhen wird. Ob diese Maßnahme angesichts der realen Verhältnisse der pommerschen Kirche sinnvoll ist oder nicht kann und will ich nicht beurteilen. Jedenfalls aber sollte im Blick auf das oben beschriebene innerkirchliche Subsidiaritätsprinzip gewährleistet bleiben, dass die Beschluss- und Handlungskompetenz der örtlichen Gremien und der Verwaltungsvollzug durch das Konsistorium nicht auseinander fallen. Ich vermute, dass die künftige Mitgliedschaft der Superintendenten im Konsistorium vor allem diesem Ziel dienen soll. Angesichts des erheblichen faktischen Gewichts des Konsistoriums und im Hinblick auf das moderne Verständnis der Funktion einer kirchlichen Verwaltung ist die Frage erlaubt, ob das in der beschriebenen kirchenrechtlichen Stellung des Konsistoriums in der pommerschen Kirchenordnung seinen angemessenen Ausdruck findet. In der Kirchenrechtswissenschaft und der kirchlichen Praxis ist heute weitgehend anerkannt, dass es keinen Bereich kirchlicher Tätigkeit gibt, der rein weltlich verstanden werden kann und deshalb auch die kirchlichen Verwaltungsbehörden einen spezifischen Anteil an der Leitung der Kirche haben, nicht nur in administrativer Hinsicht.<sup>20</sup> In der Wendung von der „geistlich-rechtlichen Einheit“ als Kennzeichen der Kirchenleitung ist das auf den Begriff gebracht worden. Damit wird nicht einer Bürokratisierung der Kirche das Wort geredet, sondern im Gegenteil verhindert, dass es je wieder eine Form der Kirchenverwaltung gibt, die sich geistlich nicht verantworten muss, wie es mit den vom Staat verordneten Finanzabteilungen im „Dritten Reich“ der Fall war. Diesem Ziel wird auch in Pommern durch die Tatsache entsprochen, dass der Bischoff ein eigenes Dezernat im Konsistorium innehat und der Leiter des Konsistoriums und der weitere Dezernent Mitglieder der Landessynode und der Kirchenleitung sind. Auch in Pommern hat daher das Konsistorium jedenfalls in seiner Spitze an der Leitung der Kirche im umfassenden Sinne unmittelbar teil, ohne dass dies derzeit in einer eigenen organrechtlichen Stellung des Konsistoriums als solchem zum Ausdruck kommt.

### III.

Am Ende stellt sich die Frage, wie die beschriebenen Unterschiede zu bewerten sind. Dabei sehe ich es nicht als meine Aufgabe an, Ihnen als Außenstehender Ratschläge dafür zu geben, wie sie sich als pommersche Kirche zu organisieren haben und wie die Struktur eines künftigen Verbundes mit der mecklenburgischen Kirche aussehen sollte. Diese Fragen lassen sich durchaus in protestantischer Freiheit lösen, und es gibt darauf viele mögliche Antworten. So kommt den überlieferten Unterschieden zwischen lutherischer Konsistorialverfassung und reformierter Synodalverfassung heute nicht mehr die grundsätzliche Bedeutung zu, wie es lange Zeit der Fall war.<sup>21</sup> Auch innerhalb der Konfessionsfamilien sind die Verfassungsformen nicht einheitlich, wie allein der Vergleich zwischen den lutherischen Kirchen in Mecklenburg und Pommern gezeigt hat. Anders als in der Vergangenheit ist heute auch in den lutherischen Kirchen die bekenntnismäßige Bedeutung des Ältestenamtes und die kirchenleitende Funktion der Synoden nicht mehr umstritten,<sup>22</sup> wie umgekehrt im reformierten Bereich das Bewusstsein dafür gewachsen ist, dass die Kirche mehr ist als die Summe ihrer Einzelgemeinden.<sup>23</sup> Damit wird zugleich das Bedürfnis nach einer Repräsentation in der „Welt“ durch einen Amtsträger anerkannt, wie

---

<sup>20</sup> Vergl.: Axel v. Campenhausen, Kirchenleitung, ZevKR 29 (1984), S. 11 (25).

<sup>21</sup> Vergl. dazu schon Siegfried Grundmann, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, ZevKR 11 (1964/65), S. 9 (11).

<sup>22</sup> Vgl.: Andreas Kanitz, Das Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander nach lutherischem Verständnis, KuR 1998, S. 22 (= 130, S. 44).

<sup>23</sup> Siehe dazu schon, Erik Wolf, Ordnung der Kirche, Frankfurt a .M. 1961, S. 84 f.

sie im lutherischen Bereich mit dem Bischofsamt vorhanden ist. Auch hinsichtlich des Verhältnisses der Einzelgemeinden zur Gesamtkirche hat sich heute eine vermittelnde Position durchgesetzt. Festzuhalten bleibt am Schluss vor allem, dass die Kirche ist ihrem Wesen nach Christus-herrschaft ist. Grundlage aller kirchlichen Leitungsämter ist deshalb die gemeinsame Orientierung an dem Dienst, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen und zu bezeugen. Die Erfüllung dieses Dienstes ist die Quelle der Verbindlichkeit für jedes kirchenleitende Handeln. Alle kirchlichen Leitungsämter sind deshalb eingebunden in den Legitimationszusammenhang, der der Kirche durch ihren Auftrag für sie selbst unverfügbar vorgegeben ist. Alles kirchliche Recht hat allein diesem Auftrag zu dienen und findet darin seine Vollmacht und seine Grenze, so heißt es im Vorspruch zur Grundordnung der badischen Landeskirche. Die Chance einer Kirchenordnung besteht darin, dem Zeugnis der Kirche auch mit dem Mitteln und in den Formen des weltlichen Rechts mitten in der Welt der Sünde eine sichtbare organisatorische Gestalt zu geben. Ihre Grenze findet sie dort, wo sie dieses Zeugnis verdunkelt und politischer Opportunismus und theologische Beliebigkeit Platz greifen. Wie war die Frage in der Kirchenrechtsprüfung? „Wer leitet die Kirche?“ Unsere menschlichen Antworten darauf mögen verschieden ausfallen, je nach dem welchen theologischen und kirchengeschichtlichen Traditionen wir uns verpflichtet wissen. Um die konkreten Fragen mag dann auch gerungen und gestritten werden. Bei allem darf aber nicht vergessen werden, dass die richtige Antwort auch im Blick auf das Kirchenrecht lauten muss: „Jesus Christus“